

# Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

## Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt ° Postfach 3726 ° 30037 Hannover

An die  
Personalabteilungen in den  
kirchlichen Verwaltungsstellen

**per E-Mail**

nachrichtlich:

Norddeutsche Kirchliche Gesellschaft  
für Informationsdienstleistungen mbH  
- Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle -

**per E-Mail**

Norddeutsche Kirchliche Gesellschaft  
für Informationsdienstleistungen mbH

**per E-Mail**

Dienstgebäude: Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon: (05 11) 12 41-0  
Telefax: (05 11) 12 41-7 69  
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de  
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft: Herr Klus  
Durchwahl: (05 11) 12 41 - 130  
E-Mail: Axel.Klus@evlka.de

Datum: 2. Juli 2008

Aktenzeichen: GenA 3200 III 21

### **ADK-Beschluss über ein neues Tarifwerk für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

- 1. Ermächtigung zur Gewährung der Einmalzahlung mit den Bezügen für den Monat Juli 2008**
- 2. Hinweise zur Arbeitsrechtsregelung über die Einmalzahlung im Jahr 2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie bereits per E-Mail darüber informiert, dass die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) am 10. Juni 2008 ein neues Tarifwerk für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschlossen hat. Dieser Beschluss wird erst dann rechtswirksam, wenn gegen ihn keine Einwendungen gem. § 26 Mitarbeitergesetz erhoben werden.

Bestandteil dieses Beschlusses über ein neues Tarifwerk ist die Gewährung einer Einmalzahlung mit den Bezügen im Monat Juli 2008. Damit die Einmalzahlung auch noch im Juli

Konten der Landeskirchenkasse Hannover:

Ev. Kreditgenossenschaft	Nr. 6 009	BLZ 520 604 10	IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09	BIC: GENO DE F1EK1
Nord/LB Hannover	Nr. 101 359 131	BLZ 250 500 00	IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31	BIC: NOLA DE 2HXXX
Ev. Darlehnsgenossenschaft	Nr. 18 805	BLZ 210 602 37	IBAN: DE56 2106 0237 0000 0188 05	BIC: GENO DE F1EDG

Das Landeskirchenamt ist vom Hauptbahnhof mit den U-Bahnlinien 3,7 und 9 (Richtung Wettbergen/Empelde) bis Station Waterloo in fünf Minuten Fahrzeit zu erreichen.

zur Auszahlung gebracht werden kann, hatte die ADK die zu Einwendungen berechtigten Stellen gebeten, spätestens bis zum 27. Juni 2008 mitzuteilen, ob Einwendungen gegen den Beschluss erhoben werden oder ob auf die Erhebung von Einwendungen verzichtet wird.

Bisher haben noch nicht alle dieser Stellen eine entsprechende Mitteilung abgegeben. (Dies ist jedoch kein Indiz dafür, ob diese Stellen auch tatsächlich Einwendungen erheben werden.)

Vorbehaltlich des Wirksamwerdens des ADK-Beschlusses vom 10. Juni 2008 werden die Anstellungsträger hiermit ermächtigt, den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Einmalzahlungsbeträge neben den Bezügen für den Monat Juli 2008 auszuzahlen.

Wir bitten, diese Zahlung **ausdrücklich** unter den Vorbehalt einer möglichen Rückzahlungsverpflichtung zu stellen, da die Rechtswirksamkeit aus den o.a. Gründen zum Zahlungszeitpunkt noch nicht vorliegt.

Zusatz für die KID GmbH:

*Wir bitten Sie, den Vorbehaltsvermerk für die Auszahlung der Einmalzahlung nach den o.a. Vorgaben auf den Gehaltsmitteilungen für den Monat Juli 2008 auszubringen.*

**Hinweise zur Arbeitsrechtsregelung über die Einmalzahlung im Jahr 2008:**

**Höhe der Einmalzahlung**

1. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Vergütungs-/Lohngruppen

VergGr. X bis Vc,  
VergGr. Kr. I bis Va,  
LohnGr. 1 bis 8a 910 Euro

VergGr. Vb bis III,  
VergGr. IIb,  
VergGr. IIa nach Aufstieg aus VergGr. III und  
künftiger Zuordnung zur E 12,  
VergGr. Kr. VI bis XIII,  
LohnGr. 9 610 Euro

VergGr. IIa (ohne Aufstieg aus VergGr. III),  
VergGr. Ib bis I 210 Euro

2. Auszubildende, Praktikanten und Praktikantinnen 300 Euro

3. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlungen, der dem Verhältnis der mit ihnen **im Monat Juli 2008** vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten entspricht.

## **Anspruchsvoraussetzungen**

1. Bestehen des Dienstverhältnisses mindestens **seit dem 1. Juni 2008**

Eventuelle Vorzeiten aus anderen Dienstverhältnissen – selbst wenn sie dem aktuellen Dienstverhältnis unmittelbar vorhergehen – finden keine Berücksichtigung.

2. Anspruch auf Bezüge für **mindestens einen Tag im Monat Juli 2008**

Dem Anspruch auf Bezüge (Vergütung/Lohn oder Krankenbezüge) steht gleich, wenn

- nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird,
- eine Mitarbeiterin wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes für den jeweiligen Zahlungsmonat keine Bezüge erhalten hat.

Damit haben Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Dienstverhältnis frühestens am 2. Juni 2008 begonnen und längstens bis zum 30. Juni 2008 bestanden hat, **keinen** Anspruch auf die Einmalzahlung.

Eine Zwölfteilung oder sonstige anteilige Berechnungen sieht die Arbeitsrechtsregelung nicht vor.

Den ADK-Beschluss über die Arbeitsrechtsregelung über Einmal- und Ausgleichszahlungen / und die Gewährung einer Jahressonderzahlung 2008 fügen wir auszugsweise als Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:

*gez. Unterschrift*

(Radtke)

**ADK-Beschluss vom 10. Juni 2008**

- Auszug -

---

**Arbeitsrechtsregelung  
über Einmal- und Ausgleichszahlungen und  
die Gewährung einer Jahressonderzahlung 2008  
(ARR-Einmalzahlungen)**

**§ 1  
Einmalzahlung im Jahr 2008**

(1) Mitarbeiterinnen, deren Dienstverhältnis unter den Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung fällt, erhalten mit den Bezügen für den Monat Juli 2008 folgende Einmalzahlung:

Mitarbeiterinnen in den Vergütungs-/Lohngruppen

VergGr. X bis Vc, VergGr. Kr. I bis Va, LohnGr. 1 bis 8a	910 Euro
VergGr. Vb bis III, VergGr. IIb, VergGr. IIa nach Aufstieg aus VergGr. III und künftiger Zuordnung zur E 12, VergGr. Kr. VI bis XIII, LohnGr. 9	610 Euro
VergGr. IIa (ohne Aufstieg aus VergGr. III), VergGr. Ib bis I	210 Euro

(2) Mitarbeiterinnen, auf deren Dienstverhältnis einer der nachstehenden Tarifverträge Anwendung findet,

- a) Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi),
- b) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Mantel-TV Schü),
- c) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt),

erhalten mit den Bezügen für den Monat Juli 2008 eine Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro.

(3) Voraussetzung für den Anspruch auf die Einmalzahlung ist, dass

- a) das Dienstverhältnis der Mitarbeiterin mindestens seit dem 1. Juni 2008 besteht und
- b) ein Entgeltanspruch (Vergütung/Lohn oder Krankenbezüge) der Mitarbeiterin für mindestens einen Tag im Zahlungsmonat besteht. Dem Entgeltanspruch steht gleich, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird sowie wenn eine Mitarbeiterin wegen der Beschäftigungsverbote nach

---

**- noch nicht rechtswirksam -**

§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes für den jeweiligen Zahlungsmonat keine Bezüge erhalten hat.

(4) Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen im Zahlungsmonat vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiterin entspricht. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 1. des Zahlungsmonats.

(5) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

...